

Gesellschaftsvertrag

§ 1

Firma, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Firma der Gesellschaft lautet
CeMAS – Center für Monitoring, Analyse und Strategie gGmbH
2. Der Sitz der Gesellschaft ist Berlin.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2

Unternehmensgegenstand

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung
 - (a) von Wissenschaft und Forschung;
 - (b) der Volks- und Berufsbildung sowie des bürgerschaftlichen Engagements, insbesondere im Bereich
 - aa) der Förderung des demokratischen Staatswesens;
 - bb) der Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
 - cc) der Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, sowie für Opfer von Straftaten; sowie
 - dd) der Kriminalitätsprävention.
2. Der Gegenstand des Unternehmens wird insbesondere wie folgt verwirklicht:
 - (a) Der Zweck unter § 2 Abs. 1 (a) wird gefördert durch sowohl kontinuierliches Monitoring, als auch kurzfristige, tagesaktuelle sozialpsychologische Forschung, sozialpsychologische Umfragen zu aktuellen Themen, wobei die gewonnenen Erkenntnisse und Beobachtungen empirisch ausgewertet und wissenschaftlich bewertet werden, um die hieraus resultierenden Forschungs- und Studienergebnisse stets zeitnah der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen.
 - (b) Die Zwecke unter § 2 Abs. 1 (b) werden gefördert, durch das Aufzeigen und Anzeigen von Inhalten gegenüber Betreibern von Onlineinhalten zur Warnung vor und zur Vermeidung von Verschwörungsmutten, Desinformation, Rechtsextremismus, Antisemitismus, „Hate Speech“, „Digitalem Hass“, Cyberkriminalität, Rassismus, Diskriminierung und Gewalt im Internet;
 - (c) Die Zwecke unter § 2 Abs. 1 (b) werden zudem gefördert, durch die Sensibilisierung und Aufklärung von Justiz, staatlichen Institutionen, nichtstaatlichen Organisationen, Parteien und der breiten Öffentlichkeit über

Phänomene der digitalen Verschwörungsmythen und ihrer Folgen sowie das Erarbeiten von Möglichkeiten zu ihrer Aufklärung und Bekämpfung. Dies kann beispielsweise durch Workshops, Informationsveranstaltungen, Internetangebote, entsprechende Publikationen, Expertisen oder Forschungsprojekte geschehen.

Die Gesellschaft ist parteipolitisch neutral. Es werden keine politischen Zwecke im Sinne der einseitigen Beeinflussung der politischen Meinungsbildung oder der Förderung von politischen Parteien verfolgt.

3. Die Gesellschaft kann zur Verwirklichung ihres Unternehmensgegenstandes einen Zweckbetrieb unterhalten, Tochtergesellschaften gründen und Hilfspersonen heranziehen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Gesellschaft kann für ihre in § 2 Abs. 1 festgelegten gemeinnützigen Zwecke Spendengelder einnehmen und ausgeben sowie ihre Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwenden.
4. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und Sacheinlagen bzw. den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der in § 2 Abs. 1 genannten Zwecke. Bevorzugt werden hier Gedenkstätten der Opfer des Nationalsozialismus, Beratungseinrichtungen für Opfer von Antisemitismus, Rechtsextremismus oder Hass im Netz. Näheres bestimmt die Gesellschafterversammlung zur Auflösung der Gesellschaft.

§ 4 Stammkapital

1. Das Stammkapital beträgt EUR 25.000,00, eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile im Nennwert von je EUR 1,00.
2. Von diesem Stammkapital übernimmt
 - (a) Herr Miro Dittrich Geschäftsanteile im Nennwert von insgesamt EUR 5.000 (Geschäftsanteile mit der laufenden Nummer 1 bis 5.000);
 - (b) Herr Josef Holnburger Geschäftsanteile im Nennwert von insgesamt EUR 5.000 (Geschäftsanteile mit der laufenden Nummer 5.001 bis 10.000);
 - (c) Frau Pia Lamberty Geschäftsanteile im Nennwert von insgesamt EUR 5.000 (Geschäftsanteile mit der laufenden Nummer 10.001 bis 15.000);
 - (d) Herr Jan Rathje Geschäftsanteile im Nennwert von insgesamt EUR 5.000 (Geschäftsanteile mit der laufenden Nummer 15.001 bis 20.000);
und
 - (e) Frau Rocío Rocha Dietz Geschäftsanteile im Nennwert von insgesamt EUR 5.000 (Geschäftsanteile mit der laufenden Nummer 20.001 bis 25.000).
3. Die übernommenen Geschäftsanteile sind jeweils zum Nennbetrag in Geld zu leisten und je zur Hälfte sofort zur Zahlung fällig. Der Restbetrag ist auf Anforderung der Geschäftsführung zu bezahlen.

§ 5 Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer:innen. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer:innen gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Abweichend hiervon vertritt ein:e Geschäftsführer:in die Gesellschaft alleine, solange nur ein:e Geschäftsführer:in bestellt ist. Die Geschäftsführung rotiert nach einem in der Geschäftsordnung festgeschriebenen Verfahren.
2. Die Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführern jeweils Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.
3. In den folgenden Angelegenheiten bedürfen die Geschäftsführer eines vorherigen Gesellschafterbeschlusses :
 - (a) Änderungen des Geschäftsmodells, welche Auswirkungen auf den Unternehmensgegenstand haben;
 - (b) jegliche Personalentscheidungen (insbesondere Abschluss, Änderung und Kündigung von Beschäftigungsverhältnissen), deren Jahresbruttoentgelt EUR 40.000,00 übersteigt.

- (c) Gründung, Erwerb und Veräußerung anderer Unternehmen oder Beteiligungen an anderen Unternehmen;
 - (d) Ausübung der Stimmrechte aus Beteiligungen;
 - (e) Aufnahme und Gewährung sowie Eingehung von Wechselverbindlichkeiten von mehr als EUR 10.000,00;
 - (f) Abgabe von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Erklärungen;
 - (g) Erteilung von Prokuren und Handlungsvollmachten;
 - (h) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten sowie Abschluss von Immobilienmietverträgen;
4. Die Gesellschafterversammlung beschließt eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

§ 6

Gesellschafterversammlung

1. Die Geschäftsführer haben die Gesellschafterversammlung in den im Gesetz und im Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen sowie dann einzuberufen, wenn das Interesse der Gesellschaft dies erfordert. Darüber hinaus ist jeder Gesellschafter berechtigt, unter Angabe der von ihm gewünschten Tagesordnung die Einberufung einer Gesellschafterversammlung zu verlangen. Kommen die Geschäftsführer dem Verlangen nicht binnen zwei Wochen nach, so ist der das Verlangen stellende Gesellschafter selbst zur Einberufung der Gesellschafterversammlung berechtigt.
2. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch Einladung an alle Gesellschafter schriftlich, durch Telefax oder per E-Mail mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung. Bei der Berechnung der Einladungsfrist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet.
3. Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung aufgrund schriftlicher Vollmacht durch einen anderen Gesellschafter oder einen Angehörigen der rechts-, steuer- oder wirtschaftsprüfenden Berufe, welcher einer gesetzlichen Schweigepflicht unterliegt, vertreten lassen.
4. Die Gesellschafter wählen eine:n Versammlungsleiter:in. Können sich die Gesellschafter nicht mehrheitlich auf eine:n Versammlungsleiter:in verständigen, entscheidet das Los. Der/die Versammlungsleiter/in stellt die gefassten Beschlüsse fest und sorgt für die Anfertigung einer Niederschrift, die von ihm zu unterzeichnen und allen Gesellschaftern unverzüglich zu übersenden ist.

§ 7

Gesellschafterbeschlüsse

1. Gesellschafterbeschlüsse werden in der Regel in der Gesellschafterversammlung gefasst. Der Abhaltung einer Gesellschafterversammlung bedarf es nicht, wenn sämtliche Gesellschafter sich schriftlich, durch Telefax oder per E-Mail mit dem zu

fassenden Beschluss einverstanden erklären oder durch Stimmabgabe an der Beschlussfassung teilnehmen.

2. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen worden ist und Gesellschafter anwesend oder vertreten sind, auf die mindestens 75% der Stimmen aller stimmberechtigten Gesellschafter entfallen. Der persönlichen Anwesenheit steht es gleich, wenn der Gesellschafter oder dessen Vertreter akustisch oder audiovisuell zugeschaltet ist (insbesondere durch Telefon- oder Videozuschaltung).

Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als beschlussunfähig, so haben die Geschäftsführer unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist hinsichtlich der Gegenstände, die auf der Tagesordnung der beschlussunfähigen Gesellschafterversammlung standen, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Gesellschafter beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

3. Die Gesellschafterbeschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht eine zwingende gesetzliche Vorschrift oder dieser Gesellschaftsvertrag eine andere Mehrheit vorsieht. Jeder Geschäftsanteil à EUR 1,00 gewährt eine Stimme.
4. Einer Mehrheit von 100 % der abgegebenen Stimmen (Einstimmigkeit) bedürfen:
 - (a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
 - (b) die Veränderung des Stammkapitals;
 - (c) die Durchführung von Umwandlungen;
 - (d) die Auflösung der Gesellschaft;
 - (e) die Entscheidung über die Einziehung von Geschäftsanteilen nach § 10; der betroffene Gesellschafter hat hierbei kein Stimmrecht;

§ 8

Jahresabschluss

1. Die Geschäftsführer haben in den ersten sechs Monaten nach Abschluss eines Geschäftsjahres den Jahresabschluss aufzustellen und den Gesellschaftern spätestens zusammen mit der Einladung zur jährlich innerhalb der ersten acht Monate stattfindenden ordentlichen Gesellschafterversammlung zu übersenden.
2. Die ordentliche Gesellschafterversammlung beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung der Geschäftsführer.

§ 9

Übertragung von Geschäftsanteilen

1. Die ganze oder teilweise Veräußerung oder Belastung (insbesondere Verpfändung, Nießbraucheinräumung etc.) eines Geschäftsanteiles bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung aller Gesellschafter.

2. Gleiches gilt hinsichtlich der Aufnahme neuer Gesellschafter, z.B. im Rahmen einer Kapitalerhöhung.

§ 10

Kündigung; Einziehung von Geschäftsanteilen

1. Jeder Gesellschafter kann seine Beteiligung mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres kündigen. Bei Kündigung der Gesellschaft oder Austritt eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern unter Ausscheiden des kündigenden Gesellschafters von den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt.
2. Die Einziehung von Geschäftsanteilen kann beschlossen werden, wenn der betroffene Gesellschafter zustimmt oder wenn einer der folgenden Fälle vorliegt:
 - (a) Über sein Vermögen wird ein Insolvenzverfahren eröffnet, über einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ist nicht binnen zwei Monaten entschieden oder die Eröffnung wird mangels Masse abgelehnt.
 - (b) Er hat die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses nach § 807 ZPO an Eides Statt zu versichern.
 - (c) Es wird eine Zwangsvollstreckung in seinen Geschäftsanteil betrieben und die Zwangsvollstreckungsmaßnahmen werden nicht binnen zwei Monaten seit ihrem Beginn wieder aufgehoben.
 - (d) In seiner Person liegt ein wichtiger Grund, der die Ausschließung rechtfertigt; ein solcher Grund liegt vor, wenn ein weiteres Verbleiben des Gesellschafters in der Gesellschaft für diese untragbar ist, insbesondere wenn der Gesellschafter eine ihm nach dem Gesellschaftsvertrag obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verletzt oder sonst durch sein Verhalten die Gesellschaftsinteressen erheblich schädigt.
 - (e) Der Gesellschafter verstirbt oder – im Falle einer juristischen Person als Gesellschafter – geht aufgrund Liquidation, Unternehmensumwandlung o.ä. unter.
 - (f) Der Gesellschafter kündigt die Beteiligung nach § 10 Abs. 1.
3. Anstatt der Einziehung gemäß § 10 Abs. 2 kann die Gesellschaft aufgrund eines mehrheitlichen Gesellschafterbeschlusses auch verlangen, dass der oder die Geschäftsanteile auf die Gesellschaft, auf die verbleibenden Gesellschafter oder aber an einen Dritten übertragen werden.
4. Scheidet ein Gesellschafter, gleich aus welchem Rechtsgrund, aus der Gesellschaft aus oder wird die Gesellschaft aufgelöst oder entfällt der steuerbegünstigte Zweck der Gesellschaft, bestimmen sich die Rechtsfolgen nach § 3 Abs. 4 Satz 3 und Abs. 6 dieses Gesellschaftsvertrages.

§ 11 Beirat

1. Die Gesellschaft hat einen Beirat. Er besteht aus drei bis sechs Mitgliedern.
2. Aufgabe der Beiratsmitglieder ist es, den / die Geschäftsführer sowie die Gesellschafter zu beraten, bei Streitigkeiten zwischen den Gesellschaftern oder Gesellschaftern und der Gesellschaft zu vermitteln sowie die Öffentlichkeitsarbeit der Gesellschaft zu unterstützen. Die Mitglieder des Beirats dürfen jederzeit Auskunft über die laufenden Geschäfte der Gesellschaft verlangen. Im Übrigen nehmen die Beiratsmitglieder keine gesellschaftsrechtlichen Aufsichtsfunktionen wahr.
3. Die Mitglieder des Beirates werden von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Die Beiratsmitglieder können nicht zugleich Gesellschafter oder Geschäftsführer der Gesellschaft sein. Die Amtszeit der Mitglieder des Beirats beträgt zwei Jahre.
4. Die Mitglieder des Beirates dürfen nur aus wichtigem Grund abberufen werden. § 10 Abs. 2 lit. (d) gilt entsprechend. Jedes Mitglied des Beirats darf sein Amt unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist niederlegen. Die Niederlegung ist schriftlich, durch Telefax oder per E-Mail gegenüber der Gesellschaft zu erklären. Diese hat unverzüglich die Gesellschafter zu informieren.
5. Der Beirat bestimmt aus seiner Mitte einen Sprecher des Beirats sowie einen stellvertretenden Sprecher. Der Sprecher des Beirats, bei seiner Verhinderung der Stellvertreter, vertritt den Beirat gegenüber den Gesellschaftern und der Gesellschaft und beruft den Beirat mindestens einmal jährlich zu einem Treffen ein. Auf Einladung des Beirats soll ein Mitglied der Geschäftsführung der Gesellschaft teilnehmen.
6. Beschlüsse des Beirats werden mit einfacher Stimmenmehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung die seines Vertreters.
7. Mitglieder des Beirates können eine angemessene Aufwandsentschädigung für ihre Mitarbeit erhalten. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung entscheidet die Gesellschafterversammlung.
8. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Gesellschafter bedarf.

§ 12 Schlichtungsverfahren; Schiedsverfahren

1. Die Gesellschafter verpflichten sich, bei allen Streitigkeiten zwischen Gesellschaftern oder zwischen der Gesellschaft und ihren Gesellschaftern im Zusammenhang mit diesem Gesellschaftsvertrag oder über dessen Gültigkeit vor Einleitung eines Schiedsverfahrens eine Schlichtung nach den Bestimmungen der Schlichtungsstelle der Berliner Wirtschaft in der bei Einleitung des Verfahrens gültigen Fassung durchzuführen. Die Schlichtung wird durch einen Schlichter:in in deutscher Sprache durchgeführt. Schlichtungsort ist Berlin.

2. Endet das Schlichtungsverfahren ohne eine den Streit beendende Vereinbarung, werden alle Streitigkeiten zwischen Gesellschaftern oder zwischen der Gesellschaft und ihren Gesellschaftern im Zusammenhang mit diesem Gesellschaftsvertrag oder über dessen Gültigkeit durch das in gesonderter Anlage zu diesem Gesellschaftsvertrag vorgesehene Schiedsgericht unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs endgültig entschieden. Der Schiedsvertrag (Anlage 1) ist Bestandteil dieses Vertrages.
3. Jede:r Gesellschafter:in ist verpflichtet, der Gesellschaft seine/ihre aktuelle Postanschrift und elektronische Adresse oder die eines/einer Zustellungsbevollmächtigten mitzuteilen. Ein an diese Adressen übermitteltes Schriftstück gilt nach Ablauf einer angemessenen Frist als zugegangen.

§ 13

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

§ 14

Schlussbestimmungen

1. Soweit der Vertrag keine abweichenden Regelungen enthält, findet das GmbH-Gesetz Anwendung.
2. Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten, oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Gesellschafter diejenige wirksame Bestimmung vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken werden die Gesellschafter diejenige Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach dem Willen der Gesellschafter vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.
3. Die Kosten der Errichtung dieses Vertrages, der Anmeldung der Gesellschaft beim und ihrer Eintragung im Handelsregister trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von 2.500,00 EURO; etwa darüber hinaus gehende Gründungskosten tragen die Gesellschafter:innen im Verhältnis ihren Beteiligungen.
